

Elternmerkblatt Kita im Waisenhaus

*Unter «Eltern» werden stets die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten verstanden.

1. Trägerschaft/Vertragspartnerin

Trägerin der KITAS Dalbehof, Gellert, St. Jakob und im Waisenhaus ist das Bürgerliche Waisenhaus Basel (BWH), welches eine Institution der Bürgergemeinde der Stadt Basel ist. Vertragspartnerin der Eltern ist das BWH.

2. Standort und Besonderheiten

Die Räumlichkeiten der Kita im Waisenhaus befinden sich im historischen Gebäudekomplex des ehemaligen Kartäuserklosters auf dem Areal des Bürgerlichen Waisenhauses Basel. Das ganze Areal ist durchgehend von einer Mauer umgeben. Die Spiel- und Freizeitflächen sind verkehrsfrei; der öffentlich zugängliche Bereich ist verkehrsberuhigt. Für die kleinen Kinder wird ein Streichelzoo mit Ziegen, Hasen und Hühnern unterhalten.

3. Aufnahmebedingungen

In der Kita im Waisenhaus werden grundsätzlich Kinder im Alter von drei Monaten bis zu ihrem Schuleintritt (Kindergarten) betreut. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Platzverfügbarkeit und der Zusammensetzung der Betreuungsgruppen. Für Säuglinge (bis 18 Monate) gilt eine Mindestbetreuungszeit von 40 % (2 Tage/Woche). Eine Betreuung unter 40 % ist möglich, sofern die Eltern keinen Antrag auf Betreuungsbeiträge stellen möchten. Über die Aufnahme entscheidet die Kitaleitung.

4. Öffnungszeiten

Die Kita im Waisenhaus ist von Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Die Kita ist grundsätzlich ganzjährig geöffnet und nur zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die Frei- und Feiertage werden vom Bürgerrat der Stadt Basel jährlich festgelegt und den Eltern im Oktober des Vorjahres mitgeteilt.

5. Eingewöhnung

Die KITAS BWH lehnen sich bei der Eingewöhnung neu eintretender Kinder an das Berliner Eingewöhnungsmodell «Infans» an. Das Kind, wie auch die Eltern, gewöhnen sich langsam an die pädagogischen Betreuungspersonen, an die Strukturen und die noch fremde Umgebung. Das Kind baut eine sichere Bindung zur neuen Bezugsperson auf und kann sich so in der Kita geborgen und sicher fühlen. Die Eingewöhnung ist wichtig, um Vertrauen zwischen den Eltern und der Bezugsperson aufzubauen; sie fördert eine gute Zusammenarbeit, schafft Transparenz und Offenheit. Die Eingewöhnung dauert in der Regel ca. zwei Wochen, findet mit dem effektiven Eintritt statt und ist verpflichtend. Während dieser Zeit begleiten die Eltern in Absprache mit den pädagogischen Betreuungspersonen ihr Kind in der Kita.

6. Tagesablauf

Der Tag in der Kita beginnt mit der Ankunft der Kinder und dem morgendlichen Austausch mit den Eltern.

Wichtige Bestandteile des Alltags in der Kita sind:

- Wiederkehrende Rituale
- Aktive altersadäquate Mitgestaltung des Alltags durch die Kinder
- Vielfältige Erfahrungen durch Bildungsangebote in den Entwicklungsbereichen Sprache, Denken und Sozialkompetenz
- Freie Spielzeiten zur Exploration
- Erlebnisse in der Natur und im grosszügigen Aussenbereich
- Bedürfnisorientierte und altersgerechte Pflege und Begleitung in der Hygiene
- Abwechslungsreiche, gesunde und ausgewogene Ernährung. Regelmässige Essenssituationen mit vielfältigen Möglichkeiten zum selbstbestimmten Lernen und zur Beteiligung
- Ruhezeiten, die sich am individuellen Schlafrhythmus und am Bedürfnis des einzelnen Kindes orientieren

In der Abholzeit am Abend werden die Eltern über die persönlichen Erlebnisse ihres Kindes und den Verlauf des Tages informiert und die Familien verabschiedet.

7. Elternzusammenarbeit

Die Partnerschaft mit den Eltern und Kindern wird auf vielseitige Art und Weise gelebt. Um das Kind bestmöglich zu stärken, stehen Eltern und pädagogische Fachkräfte in einem regelmässigen Dialog über die individuellen Entwicklungsprozesse des Kindes. Tägliche Tür- und Angelgespräche, periodische Standortgespräche, Elternabende und gesellige Anlässe tragen zu einem vertrauensvollen Miteinander bei und schaffen Transparenz zum Wohle des Kindes. Ziel ist es, dass sich das Kind in beiden Lebenswelten (zu Hause und in der Kita) sicher und geborgen fühlen kann.

Für Anliegen zur Betreuung des Kindes ist die betreffende Gruppen- oder Kitaleitung zuständig. Für allfällige Beschwerden sowie weitere Anliegen oder Fragen zu den Betreuungskosten ist die Kitaleitung zu kontaktieren.

8. Pädagogisches Konzept

Die Betreuungs- und Bildungsphilosophie der KITAS BWH baut auf dem Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz auf. Die Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der Kinder stehen dabei im Zentrum des pädagogischen Alltags. Das Berliner Bildungsprogramm, an dem sich die KITAS im pädagogischen Alltag orientieren, beschreibt, welche grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten Kinder benötigen, um ihren Lebensweg erfolgreich zu beschreiten und wie sie entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihrer Interessen gefördert werden können. Das pädagogische Konzept steht auf der Website des BWH zur Verfügung.

9. Essen

Das abwechslungsreiche, gesunde und ausgewogene Essen wird von der hausinternen Küche des BWH bezogen und in den Kitaräumen eingenommen. Die kurzen Wege erlauben eine tägliche frische Zubereitung der Mahlzeiten. Die Menüpläne werden an der Infotafel ausgehängt. Babybreinahrung wird von den Mitarbeitenden der Kita in Absprache mit den Eltern frisch und individuell zubereitet.

10. Kleidung und eigene Spielsachen

Die Eltern werden gebeten, die Kinder der Witterung angepasst in die Kita zu bringen. In einer eigenen Box soll ausserdem Ersatzkleidung zur Verfügung stehen – ebenso Hausschuhe, Gummistiefel und Regenschutzkleidung.

Für mitgebrachte Spielsachen kann keine Haftung übernommen werden. Ein persönliches Kuscheltier, ein Nuggi und ein Schmusetuch (Nuschi) sind immer willkommen.

11. Krankheit und Unfall

Kranke Kinder können in der Kita nicht betreut werden, wenn der Allgemeinzustand des Kindes dies nicht zulässt oder – je nach Erkrankung – wenn eine Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder in der Kita besteht. Die Eltern werden gebeten, ihr Kind nicht in die Kita zu bringen, wenn es Fieber oder eine ansteckende Krankheit hat. Andernfalls sind die Kitaleitung oder die pädagogischen Betreuungspersonen berechtigt, die Eltern aufzufordern, ihr Kind abzuholen. Wird ein Kind während seines Aufenthalts in der Kita krank, so werden die Eltern umgehend benachrichtigt, um das Kind abzuholen. Als Entscheidungshilfe werden dabei die «Richtlinien des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes Basel-Stadt bezüglich infektiöser Krankheiten oder Parasitenbefall» herangezogen.

Bei einem Unfall oder bei akuter Erkrankung (Notfall) sind die Kitaleitung und deren Stellvertretung oder die pädagogischen Betreuungspersonen befugt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder in Spitalpflege zu geben.

12. Versicherungen und Haftung

Der Abschluss der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern, ebenso die Privathaftpflichtversicherung. Ausser bei grobem Verschulden ihrer Mitarbeitenden übernehmen die Kitas BWH keinerlei Haftung für Krankheit oder Unfall der Kinder.

Für Kleider, Spielsachen, Schmuck oder andere Gegenstände im Eigentum des Kindes oder seiner Familie übernehmen die Kitas BWH keine Haftung.

13. Vertragsbeginn und Betreuungsbeiträge

Vertragsbeginn ist jeweils der 1. oder 15. eines jeden Monats.

13.1. Betreuungsbeiträge

Die pauschalen Betreuungsbeiträge errechnen sich aus einer durchschnittlichen Zahl von Betreuungstagen. Dabei werden Feiertage, Ferienabwesenheiten der Kinder, kurzfristige Krankheits- und Unfall-Abwesenheiten usw. mitberücksichtigt. Aus diesem Grund reduziert sich der geschuldete Betreuungsbeitrag während einer Abwesenheit nicht (z. B. Ferien, Krankheit). Das Gleiche gilt für die geschlossenen Tage in den Betriebsferien.

Den Eltern werden die Betreuungsbeiträge am Ende des Vormonats in Rechnung gestellt. Sie sind bis zum 5. des jeweiligen Folgemonats zu begleichen.

13.2. Gesuch Betreuungsbeiträge

Sobald Eltern das Gesuch für Betreuungsbeiträge und alle nötigen Unterlagen zur Berechnung des Betreuungsbeitrags bei der Fachstelle Tagesbetreuung eingereicht haben, erhält die Kita-leitung von der Fachstelle eine Bestätigung. Daraufhin wird die Kitaleitung das Formular Betreuungszeiten an die Fachstelle weiterleiten, wo der Betreuungsbeitrag abschliessend berechnet wird. Die Fachstelle empfiehlt das Gesuch vier bis sechs Monate vor Betreuungsbeginn einzureichen.

13.3. Zusatzkosten

Zusätzliche Betreuungszeit wird nicht vom Kanton subventioniert. Diese zusätzlichen Kosten werden mit einem Tagessatz von 155 CHF/203 CHF und entsprechend den vereinbarten zusätzlichen Betreuungszeiten in Rechnung gestellt.

Werden Betreuungsbeiträge und Zuschläge für die Rechnungsstellung nicht rechtzeitig verfügt und ist das Kind bereits in der Kita betreut, gehen diese Kosten zulasten der Eltern.

13.4. Zuschlag pro Kind unter 18 Monate für einen Vollzeitplatz und Monat

KITAS mit Betreuungsbeiträgen erhalten für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten einen Säuglingszuschlag von 950 Franken pro Vollzeitplatz und Monat, auch für vollzahlende Eltern. Der Zuschlag wird direkt an die Kita ausgerichtet. Der Zuschlag wird prozentual der Belegung angerechnet. Eltern reichen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses das Gesuch für diesen Zuschlag entweder zusammen mit dem Gesuch um Betreuungsbeiträge oder als Gesuch für den Zuschlag allein ein. Auch Eltern, die ausser dem Zuschlag keinen Anspruch auf Betreuungsbeiträge haben, reichen bei der Fachstelle Tagesbetreuung ein Gesuch ein.

13.5. Reduktion der Betreuungszeit

Ist unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats möglich.

13.6. Erhöhen der Betreuungszeit

Ist per 1. des Monats möglich, vorausgesetzt die Auslastung der Gruppe erlaubt die Erweiterung der Betreuungszeit.

13.7. Beitragsergänzungen

Arbeitgeber: Für eine allfällige Kostenbeteiligung des Arbeitgebers an den Betreuungskosten können/müssen sich berufstätige Eltern an ihre Personalabteilung wenden. Die KITAS BWH stehen in keinem Vertragsverhältnis zu einem Arbeitgeber.

Kanton Basel-Stadt: Beiträge des Erziehungsdepartements Basel-Stadt (Fachstelle Tagesbetreuung) sind auf Antrag möglich, wenn:

- Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt besteht
- das Kind die Kita mindestens zu 40 Prozent besucht
- Das Kindergarten- oder Schulkind die Kita mindestens zu 30 Prozent besucht
- beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind
- Eltern arbeitssuchend sind, oder Sozialhilfe beziehen
- eine Fachstelle einen Kitabesuch indiziert und
- bei Kindern im Deutschobligatorium

Andere Wohnortgemeinden: Für eine allfällige Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinde wenden sich Eltern an deren zuständige Behörden.

14. Abschliessende Bestimmungen

Die Mitarbeitenden der KITAS BWH stehen unter Schweigepflicht und sind nur befugt, den Eltern Informationen über das eigene Kind weiterzugeben.

Das vorliegende Elternmerkblatt und das Elternbeitragsmodell kann bei Bedarf (Lebenshaltungskosten, Personalkosten usw.) angepasst werden. Die Eltern werden über die Änderungen jeweils rechtzeitig informiert.

Auf den Betreuungsvertrag und alle damit zusammenhängenden Fragen und Ansprüche kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Der Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

Dieses Elternmerkblatt, das Elternbeitragsmodell und die Information über die Frei- und Feiertage sind integrierende Bestandteile des Betreuungsvertrags.

KITAS BWH, September 2026